



An die  
Vorsitzenden der Bezirksausschüsse  
1 bis 25

Marienplatz 8  
80331 München  
Telefon: 089 233-92528  
Telefax: 089 233-25241  
Dienstgebäude:  
Marienplatz 8  
Zimmer: 268  
d2ba.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
0263-2-0030

Datum  
25.07.2023

## **Rechte der Bezirksausschüsse beim Baumschutz stärken**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01091 der Bürgerversammlung des  
Stadtbezirkes 21 – Pasing Obermenzing am 15.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der als Anlage beigefügten Bürgerversammlungsempfehlung vom 15.03.2023 fordert die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 den Stadtrat auf, den Bezirksausschüssen stärkere Mitsprache- und Entscheidungskompetenzen einzuräumen, wenn strittige Fragen zum Erhalt oder zur Fällung schützenswerter Bäume bestehen. Dies solle für Bäume auf Privatgrundstücken, insbesondere aber auf städtischen Grünflächen gelten.

In der Begründung der Bürgerversammlungsempfehlung wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Bezirksausschüsse derzeit wenige Entscheidungsbefugnisse haben. Sie seien aber im Stadtteil gut vernetzt und kennen die örtlichen, sozialen und ökologischen Gegebenheiten aus einer anderen Perspektive als die Experten, die letztlich die Entscheidung über eine Baumfällung treffen würden. Hintergrund des Antrags sei demnach die Überlegung, dass mit der größeren Gewichtung der örtlichen Kenntnis und der Umgebung eines Baumes weitere Faktoren bei der Entscheidung über die Fällung eines Baumes berücksichtigt werden.

Zur Information werden zunächst die bestehenden Mitwirkungsrechte der Bezirksausschüsse zum Baumschutz aus dem Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Anlage 1 der BA-Satzung) kurz erläutert:

Die Bezirksausschüsse werden in einem ersten Schritt über alle Anträge auf Baumbeseitigungen unterrichtet. Dies gilt für Bäume, die nach der Baumschutzverordnung

oder der Landschaftsschutzverordnung geschützt sind ab einem Stammumfang von 80 cm in 1m Höhe über dem Erdboden (Anlage 1 der BA-Satzung; Abschnitt Planungsreferat Ziffern 7.5 und 9.1 bzw. Abschnitt RKU Ziffer 9.1). Dadurch sind die Bezirksausschüsse umfassend informiert und können sich im Bedarfsfall auch direkt an das zuständige Referat wenden.

Jede Unterrichtung über einen Antrag auf Baumbeseitigung kann auf Verlangen des Bezirksausschusses im Einzelfall in ein Anhörungsverfahren umgewandelt werden, sodass der Bezirksausschuss eine Stellungnahme dazu abgeben kann (Anlage 1 der BA-Satzung; Abschnitt Planungsreferat Ziffern 7.6 und 9.2 bzw. Abschnitt RKU Ziffer 9.2).

Ein Anhörungsrecht besteht bei Baumbeseitigungen an Straßen und öffentlichen Grünflächen und bei Veränderungen an Grünflächen, Kleingartenanlagen und Baumbeständen im Zusammenhang mit U-Bahn-Baumaßnahmen (Anlage 1 der BA-Satzung; Abschnitt Baureferat Ziffern 7.2 und 27).

Über Baumbeseitigungen bei unmittelbar drohenden Gefahren werden die Bezirksausschüsse jeweils unterrichtet (Anlage 1 der BA-Satzung; Abschnitt Planungsreferat Ziffer 9.3, Abschnitt RKU Ziffer 9.3 und Abschnitt Baureferat Ziffer 7.2). Ebenfalls unterrichtet werden die Bezirksausschüsse über Begehungen zur Ermittlung pflegerisch notwendiger Baumbeseitigungen in öffentlichen Grünflächen (Anlage 1 der BA-Satzung; Abschnitt Baureferat Ziffern 7.1)

Schließlich werden die Bezirksausschüsse angehört, wenn die Baumschutzverordnung erlassen oder geändert wird bzw. bei Erlass und Änderung von Verordnungen zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie zu allen grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes (Anlage 1 der BA-Satzung; Abschnitt Planungsreferat Ziffer 10 und Abschnitt RKU Ziffer 10).

Das Planungsreferat hat in Abstimmung mit dem ebenso betroffenen Referat für Klima- und Umweltschutz und dem Baureferat zu der vorliegenden Bürgerversammlungsempfehlung die folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Bezirksausschüsse verfügen bereits jetzt aufgrund der in Anlage 1 der Bezirksausschussatzung festgelegten Unterrichtungs- und Anhörungsrechte im Vollzug der Baumschutzverordnung (BaumschV) und der Landschaftsschutzverordnung (LSchV) über umfangreiche Mitwirkungsrechte zu Themen, die den Baumschutz betreffen.

Die Bezirksausschuss-Satzung räumt den Bezirksausschüssen unter den Ziffern 7.5 und 7.6 sowie den Ziffern 9.1, 9.2 und 9.3 der Anlage 1 [Abschnitt Planungsreferat] ein Mitwirkungsrecht bei der Beseitigung von nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäumen ein. Der Fokus der Bezirksausschüsse liegt hier auf der Bedeutung des Baumes für den Stadtbezirk und ggf. zusätzlichen Hintergrundinformationen. Insofern hat der Bezirksausschuss bereits jetzt die Möglichkeit, die in der Begründung des Antrags genannten „örtlichen, sozialen, oft auch ökologischen Gegebenheiten“ in seiner Stellungnahme darzustellen. Diese wird seitens der Baumschutzbehörde als wichtiger Beitrag in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. In allen Fällen, in denen der Baumerhalt fachlich und rechtlich möglich ist, richtet die Baumschutzbehörde ihre Entscheidung im Rahmen des ihr zukommenden Ermessens danach aus. Falls diese von der Stellungnahme des Bezirksausschusses abweicht, wird dies kurz erläutert; in der Regel besteht in diesen Fällen jedoch kaum bis kein Ermessensspielraum. Es besteht aber stets die Möglichkeit, einzelne Fälle mit den Sachbearbeiter\*innen vertieft, ggf. auch im Rahmen eines Ortstermins, zu besprechen.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz ist gemäß Ziffern 9.1 bis 9.3 des Katalogs der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung zuständig für die Beteiligung der Bezirksausschüsse bei Anträgen auf Beseitigung von nach der Landschaftsschutzverordnung geschützten Bäumen (ab einem Stammumfang von 80 cm gemessen in 1 m Höhe) sowie bei Anträgen auf Beseitigung von Bäumen, die gleichzeitig durch die Landschaftsschutzverordnung und durch die Baumschutzverordnung geschützt sind. Die Stellungnahmen, die die Bezirksausschüsse im Rahmen der Anhörung abgeben, werden seitens der unteren Naturschutzbehörde (uNB) im Referat für Klima- und Umweltschutz als wertvoller Beitrag im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Der Schutz und Erhalt wertvoller Bäume ist auch das vorrangige Ziel der uNB und wann immer der Baumerhalt fachlich und rechtlich möglich ist, richtet die uNB ihre Entscheidung im Rahmen des ihr zukommenden Ermessens danach aus. Dabei ist der Erhaltungszustand des Baumes und dessen Bedeutung im Lichte des Schutzzwecks sowie das öffentliche Interesse an dessen Erhalt, ebenso zu berücksichtigen, wie die durch die Antragstellenden geltend gemachten und objektiv vorliegenden Fällgründe. Die Bezirksausschüsse fungieren in diesen Verfahren im Rahmen ihrer Mitwirkung als Anwält\*innen des Stadtbezirks und beurteilen die örtliche stadtteilbezogene Bedeutung des Baumes. Ihre Stellungnahmen spiegeln insoweit das öffentliche Interesse am Erhalt des Baumes wider und fließen im Rahmen der Ermessensspielräume in die Entscheidung ein. In den Fällen, in denen ggf. abweichend vom Votum des Bezirksausschusses eine Fällung genehmigt werden muss, ist diese Entscheidung stets fachlich und rechtlich begründet. In der Regel besteht in diesen Fällen kaum bis kein Ermessensspielraum. Dies gilt insbesondere dann, wenn Verkehrssicherungsgründe eine wesentliche Rolle bei der Entscheidung spielen. In diesen Fällen wäre auch dann, wenn die Entscheidungsbefugnis beim Bezirksausschuss läge, keine andere Entscheidung möglich. In strittigen Fällen werden die Entscheidungsgründe durch eine erläuternde Rückmeldung an den Bezirksausschuss transparent gemacht. Sollten dennoch strittige Fragen offen bleiben, besteht jederzeit die Möglichkeit, diese mit den Mitarbeiter\*innen der uNB in einem persönlichen Gespräch oder in Einzelfällen auch bei einem Termin vor Ort zu erörtern.

Das Baureferat führt Baumfällungen auf seinen Flächen (d.h. öffentliche Flächen) überwiegend im Rahmen des Grünflächenunterhalts zur Entfernung von Gefahrenbäumen durch. In selteneren Fällen erfolgen Fällungen im Rahmen von Bauvorhaben. Beide Fälle sind in Anlage 1 der Bezirksausschusssatzung (Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse) ausreichend geregelt. Wenn zur Herstellung der Verkehrssicherheit Bäume entfernt werden müssen, weil von ihnen eine Gefahr ausgeht, erfolgt eine Unterrichtung des zuständigen Bezirksausschusses. Eine weitere Anhörung ist nicht möglich, weil in diesen Fällen kein Ermessensspielraum besteht. Bei Fällungen im Zuge von Projekten besteht in Abhängigkeit der Höhe der Projektkosten ein Anhörungs- oder Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse [siehe Anlage 1 BA-Satzung, Abschnitt Baureferat Ziffern 1, 1.1 und 1.2].“

## **Fazit**

Die Ausführungen der Referate zeigen, dass der Erhalt von Bäumen bei den Referaten ebenso wie bei den Bezirksausschüssen vorrangiges Ziel ist. Die Bezirksausschüsse erhalten bereits nach jetzigem Regelungsstand eine vollumfassende Information über alle Anträge auf Baumfällungen in ihrem Stadtbezirk. Davon ausgehend können die Bezirksausschüsse auf Anforderung im Einzelfall eine Stellungnahme zu eingehenden Anträgen auf Baumbeseitigungen abgeben. Wie in der Stellungnahme der betroffenen Referate ausgeführt, fließt die Rückmeldung eines Bezirksausschusses jeweils als wichtiger Bestandteil in den Entscheidungsprozess zu einem Antrag auf eine Baumfällung ein. Sofern es fachlich und rechtlich möglich ist, wird der Stellungnahme des Bezirksausschusses gefolgt. Sofern dieses ausnahmsweise nicht möglich ist, wird das zuständige Fachreferat die Gründe für seine

Entscheidung den Bezirksausschüssen erläutern bzw. offene Fragen im persönlichen Gespräch bzw. bei einem Ortstermin klären. Die aktuellen Regelungen gewährleisten somit bereits jetzt, dass, wie in der Bürgerversammlungsempfehlung gefordert, die Belange der Bezirksausschüsse zu örtlichen, sozialen und ökologischen Gegebenheiten bei der Bearbeitung von Anträgen auf Baumfällungen berücksichtigt werden.

Sollte die Fällung eines Baumes genehmigt werden müssen, besteht für das zuständige Referat in der Regel kein Ermessensspielraum, d.h. die Fällungsgenehmigung muss erteilt werden. Auch wenn in diesen Fällen das Entscheidungsrecht bei den Bezirksausschüssen läge, müssten diese in diesen Fällen ebenfalls die Baumfällung genehmigen, da eine andere Entscheidung rechtswidrig wäre.

Nachdem die Bezirksausschüsse bereits jetzt über weitreichende Mitwirkungsrechte im Bereich des Baumschutzes verfügen, welche sich so auch in der Praxis bewährt haben, wird vorgeschlagen, die Regelungen der BA-Satzung zum Baumschutz in der aktuellen Form beizubehalten.

Da bei Fragen der BA-Satzung ein Anhörungsrecht nach Anlage 1 der BA-Satzung, Ziffer 1 im Abschnitt Direktorium, besteht, bitten wir um Stellungnahme zur Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E01091 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 15.03.2023 innerhalb der satzungsgemäßen Frist von sechs Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

D-II-BA